

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen - Sondernutzungssatzung - vom 08.05.1996

Änderungen:

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen - Sondernutzungssatzung vom 08.05.1996

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NW S. 1028) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung - hat der Rat der Gemeinde Rösrath in seiner Sitzung am 06.05.1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschließlich Wege und Plätze) sowie die Ortsdurchfahrten im Zuge der Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NW genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Vorbehaltlich der §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Gemeinde Rösrath. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 3

Straßenanliegergebrauch

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

§ 4

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
 - a) Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z. B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen.
 - b) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen sowie Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m von der Gehwegkante.
 - c) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit ei-

ner baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 m in den Straßenraum hineinragen.

- d) Die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen.
- (2) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder Belange der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

§ 5 Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeindegebrauch nicht beeinträchtigt; wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt.

§ 6 Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich innerhalb angemessener Frist vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde zu stellen.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

§ 7 Erlaubnis

Die Erlaubnis wird auf Zeit und auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.

§ 8 Haftung

- (1) Der Erlaubnisnehmer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde oder Dritten durch die Ausübung der Sondernutzung entstehen. Von Schadenersatz- und Entschädigungsansprüchen Dritter hat er die Gemeinde freizustellen.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, unbefristete Bankbürgschaften zur finanziellen Absicherung etwaiger Schäden zu fordern.

§ 9 Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Sondernutzungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen, gemeinnützigen, mildtätigen, religiösen, politischen oder ideellen Zwecken dienen, sind gebührenfrei.

Bei Sondernutzungen, die nur teilweise im öffentlichen Interesse liegen, kann die Gebühr um bis zu 30 % ermäßigt werden.

- (3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.
- (4) Für die Rücknahme von Anträgen sowie für ablehnende Widerspruchsbescheide werden Gebühren nach den jeweiligen Vorschriften der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Gebührentarife der Gemeinde Rösrath in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 10 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer,
 - c) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

§ 12 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzungsgebühr vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

- (2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 13

- (1) Inhaber von Verkaufsständen werden gemäß § 1 des Landesabfallgesetzes i.V.m. §§ 4, 5 und 6 der Verpackungsverordnung verpflichtet, die Transportverpackungen/ Umverpackungen/ Verkaufsverpackungen zurückzunehmen und sie einer erneuten Verwendung und/ oder stofflichen Verwertung zuzuführen.
- (2) Abfälle sind zu vermeiden. Aus diesem Grunde wird die Verwendung von Mehrweggeschirr und -besteck vorgeschrieben.

§ 14

Vorsätzliche und fahrlässige Ausübung einer unerlaubten Sondernutzung (§ 2) kann mit Geldbuße geahndet werden. Die Geldbuße beträgt mindestens DM 5,00 höchstens DM 1.000,00. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Ordnungswidrigkeitengesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes ist der Gemeindedirektor.

§ 15 Gebühren

- (1) Die im Gebührentarif enthaltenen Gebührensätze gelten für alle Straßen in der Gemeinde Rösrath.

Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.

Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle DM abgerundet.

Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 20,00 DM.

- (2) Die Gebühren betragen für folgende gewerbliche Nutzungen:
- erlaubnispflichtige Automaten, Vitrinen an d. Stätte d. Leistung qm/Monat 6,00 DM
 - Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Außengastronomie qm/Monat 5,00 DM
 - Imbissstuben, Trinkhallen, Kioske qm/Monat 20,00 DM
 - gewerbliche Verkaufsstände Verkaufswagen, Waren vor Ladenlokalen qm/Monat 6,00 DM
 - Volksfeste, Marktveranstaltungen für den zweiten und jeden weiteren angefangenen lfdm/Tag 5,00 DM
 - gewerbliche Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen, Materiallagerung qm/Monat 6,00 DM

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für Trödel- und Flohmarktstände auf Straßenfesten und Trödelmärkten im Gebiet der Gemeinde Rösrath vom 28.04.1980 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

1. Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.
2. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen kann nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandetoder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rösrath, den 08.05.1996

Happ
Bürgermeister

Die vorstehende Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen – Sondernutzungssatzung – wurde am 21. Mai 1996 im Kölner Stadtanzeiger und in der Rundschau in der Ausgabe Rhein.- Berg veröffentlicht und ist seit dem 22. Mai 1996 in Kraft.